



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
Wolfsburger Entwässerungsbetriebe, Goethestraße 53, 38448 Wolfsburg, Neuerrichtung
von zwei Blockheizkraftwerk-Modulen zur Gasverwertung bei dem Klärwerk Wolfsburg,
Zum Stahlberg 1, 38448 Wolfsburg**

Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG¹

Formale Voraussetzungen

Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe haben einen Genehmigungsantrag gestellt, die bestehenden zwei Blockheizkraftwerke (BHKW) um zwei weitere BHKWs zu erweitern. Das in der anaeroben Schlammbehandlung produzierte Klärgas der Abwasserkläranlage Brackstedt wird derzeit mit den zwei bestehenden BHKWs energetisch verwertet. Zur Optimierung der Schlammbehandlungsanlage sollen zwei neue BHKWs errichtet werden. Damit steigt die Feuerungswärmeleistung von 0,982 MW auf 2,16 MW.

Die in dem beantragten Vorhaben zu ändernde Anlage fällt gemäß Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) grundsätzlich unter die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchgeführt:

- In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).
- Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die gesamte Feuerungswärmeleistung (FWL) der Anlage liegt mit 2,16 MW deutlich unterhalb der Leistung von 200 MW, ab der eine Pflicht zur Durchführung einer UVP vorgeschrieben ist.

Demnach würde sich die Pflicht zur Durchführung einer UVP ergeben, wenn im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG ermittelt würde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen hervorrufen kann.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Vorprüfung des Einzelfalls

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG. Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet. Hierzu ergibt sich im Einzelnen:

Eine Erhöhung der Einsatzstoffmenge und damit eine relevante Steigerung der Gasproduktion finden nicht statt. Die bisher genehmigte Feuerungswärmeleistung von 0,982 MW wird durch die beiden neuen BHKW-Module auf 2,16 MW gesteigert.

Die Aufstellung der neuen BHKWs erfolgt in der bestehenden Maschinenhalle auf den vorhandenen freien Stellplätzen neben den zwei bestehenden BHKWs. Somit ist mit keinen nennenswerten Lärmemissionen zu rechnen. Dies bestätigt auch die in den Antragsunterlagen vorhandene Schalltechnische Untersuchung des Sachverständigen-Büros Uppenkamp und Partner vom 25.08.2014 (ergänzt am 22.02.2019). Die Immissionsrichtwerte werden mindestens um 13 dB unterschritten. Die Immissionsorte liegen somit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

Den Antragsunterlagen war ebenfalls ein Geruchsgutachten des Sachverständigen-Büros Uppenkamp und Partner vom 23.06.2014 (ergänzt am 22.02.2019) beigelegt. Dieses ergibt, dass die BHKW-Anlage an den Immissionsorten keinen Geruch verursacht. Die Geruchsstundenhäufigkeit wurde für die schutzbedürftige Wohnnutzung innerhalb des Beurteilungsgebietes zu 0,0% errechnet.

Die Abgasableitung wurde bereits bei der Errichtung auf einen Betrieb von vier BHKWs ausgelegt. Die Emissionen aller vier BHKWs erfolgt zukünftig somit über eine Abgasleitung. Die Ableithöhe wurde vom Sachverständigen-Büro Uppenkamp und Partner durch eine Schornsteinhöhenberechnung vom 25.06.2014 bereits für die vier BHKWs ermittelt. Die Schornsteinhöhe beträgt 12,2 m und der Einwirkungsbereich der Anlage beträgt sich somit 1 km. Die Emissionsbegrenzungen nach TA Luft werden von allen BHKWs entsprechend eingehalten.

Das nächst gelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich in einer Entfernung von 3,85 km und somit außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage.

Unter Berücksichtigung dieser im Antrag dargestellten Sachverhalte ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben könnte.

Fazit

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß geben konnten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.